



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 18. Oktober 2022 / Nr. 759

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 19. Oktober 2022

Das Departement des Innern berichtet:

Am 17. August 2021 stellte die Regierung fest, dass innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Juni bis 2. August 2021 betreffend den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil (38.20.02) keine Volksabstimmung verlangt worden war (RRB 2021/600). Die weiteren Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Erlasses – je der Beschluss der politischen Gemeinde Wil und der Stiftung Hof zu Wil über ihre Beiträge – lagen zu jenem Zeitpunkt in Form eines Nachweises noch nicht vor bzw. waren noch nicht erfüllt.

Inzwischen sind diese Voraussetzungen gemäss Abschnitt IV Ziff. 2 des Erlasses erfüllt:

- a) Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der politischen Gemeinde Wil stimmten am 28. November 2021 einem Kredit von Fr. 9'625'000.– sowie einem zinslosen Darlehen von Fr. 12'150'000.– zu.
- b) Die Stiftung Hof zu Wil beschloss am 25. Juni 2020 einen Beitrag von Fr. 9'625'000.– für das Projekt (vgl. Protokoll vom 17. September 2020 zur Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Hof zu Wil vom 25. Juni 2020).

Damit ist der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil am 28. November 2021 rechtsgültig geworden.

Die Regierung beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil wurde am 28. November 2021 rechtsgültig.
2. Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil wird ab 1. November 2022 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).

